

Das Präsidium des  
Landgerichts Halle

3204 E LG 2020

**Geschäftsverteilungsplan**  
**des Landgerichts Halle**  
**für das Geschäftsjahr 2021**

## Inhaltsverzeichnis:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen .....	3
A. Kammern.....	3
B. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen .....	4
I. Zivilsachen erster Instanz und Bausachen i.S.v. § 72a Satz Nr. 1 GVG.....	4
II. Sonstige Zivilsachen .....	7
III. Sonderzuständigkeiten wegen Sachzusammenhanges .....	7
IV. Zuständigkeitskonflikte in Zivilsachen .....	8
C. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Strafsachen .....	9
I. Strafsachen erster Instanz, Jugend- und Jugendschutzsachen, Jugendschwurgerichtssachen, Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerdesachen .....	9
II. Allgemeine Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene .....	12
III. Fortsetzung ausgesetzter Verfahren .....	12
IV. Abgetrennte Strafverfahren .....	13
V. Abgaben innerhalb des Hauses.....	13
VI. Verfahren im Fall der Rücknahme einer Anklageschrift .....	13
VII. AR-Sachen in Erwachsenensachen.....	13
D. Vorrangregelungen.....	14
E. Vertretungsregelungen, Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche .....	14
F. Güterichter.....	15
G. Bereits begründete Zuständigkeiten .....	15
H. Richterlicher Bereitschaftsdienst .....	15
Kapitel II: Besetzungen und Geschäftsaufgaben der Kammern.....	16
Abschlussbemerkung .....	33

# Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

## A. Kammern

Bei dem Landgericht Halle sind gemäß § 4 AGGVG LSA vom Präsidenten gebildet:

1. 6 Zivilkammern, davon

- a) vier Kammern für Bausachen,
- b) eine Kammer zugleich für Baulandsachen,
- c) eine Kammer zugleich für insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz
- d) eine Kammer zugleich für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger aller Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
- e) eine Kammer zugleich für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und
- f) eine Kammer zugleich für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen und
- g) eine Kammer zugleich für erbrechtliche Streitigkeiten.

2. 2 Kammern für Handelssachen;

3. 16 Strafkammern, davon

- a) zwei Kammern zugleich als Schwurgerichtskammer bzw. Auffangschwurgerichtskammer (1. bzw. 10. Strafkammer),
- b) zwei Kammern zugleich als Staatsschutzkammer bzw. Auffangstaatsschutzkammer (13. bzw. 3. Strafkammer),
- c) zwei Kammern als Wirtschaftsstrafkammer zugleich mit den Aufgaben der kleinen Wirtschaftsstrafkammer (2. und 11. Strafkammer),
- d) sechs Kammern mit den Aufgaben bzw. zugleich mit den Aufgaben der kleinen Strafkammer (5., 7., 8., 9., 13. und 16. Strafkammer),
- e) zwei Jugendkammern, zugleich jeweils als Jugendschwurgerichtskammer und Jugendschutzkammer zugleich mit den Aufgaben der kleinen Jugendkammer (4. und 14. Strafkammer),
- f) eine Kammer zugleich für Verfahren nach § 4 Abs. 2 NS-AufhG (3. Strafkammer),
- g) eine Strafvollstreckungskammer (7. Strafkammer),
- h) eine Kammer für Rehabilitierungssachen (12. Strafkammer),
- i) eine Kammer für die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (15. Strafkammer).

## **B. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen**

### **I. Zivilsachen erster Instanz und Bausachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG**

#### **1. Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrklagen**

Für Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO ist die Kammer mit der Ordnungsnummer zuständig, die den Titel erlassen hat.

Die Zuständigkeit für andere Vollstreckungsabwehrklagen und für Vollstreckungsabwehrklagen, bei denen der zugrundeliegende Titel von einer zwischenzeitlich aufgelösten Zivilkammer erlassen wurde, richtet sich nach dem Turnus.

#### **2. Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen**

Für die erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen werden Prozessregister, getrennt nach O und OH, geführt, aus denen die Geschäftszeichen vergeben werden.

Die Zuweisung der Geschäfte und die Zuständigkeit der einzelnen Kammern richten sich dabei innerhalb dieser Prozessregister in der nachstehenden Reihenfolge nach folgenden Kriterien:

##### **a) Spezialzuständigkeit**

Die Zuständigkeit einer Zivilkammer infolge Spezialzuständigkeit gemäß Kapitel II wird ausschließlich durch den Inhalt des Antrages gemäß § 485 ZPO, der Klage oder der Anspruchsbegründung bestimmt. Eine Abgabe an eine andere Zivilkammer wegen Spezialzuständigkeit findet nach dem Erlass eines Beweisbeschlusses, der Terminierung oder der Anordnung des schriftlichen Verfahrens im Sinne von §§ 128 ff. ZPO nicht mehr statt. Hiervon unberührt bleiben die unter § 72a Satz 1 GVG fallenden Streitigkeiten, für welche die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelten.

##### **b) Sachzusammenhang**

Die Zuständigkeit einer Zivilkammer infolge Sachzusammenhangs ergibt sich aus Kapitel I lit. B III.

##### **c) Turnusregelung**

Erstinstanzliche allgemeine Zivilsachen werden im Turnus wie folgt verteilt:

**aa)** Erstinstanzliche allgemeine Zivilsachen werden in zwei Turnusse, getrennt nach O- und OH-Sachen unter Berücksichtigung der am 31.12.2020 bestehenden Boni in O-Sachen wie folgt auf die 3. bis 6. sowie 9. Zivilkammer verteilt:

**(1)** Ein Turnus umfasst 14 Durchläufe. Die erste eingehende allgemeine Zivilsache (O-Sache) entfällt auf die 3. Zivilkammer. Alle weiteren werden grundsätzlich in der aufsteigenden Reihenfolge der am Turnus beteiligten Kammern verteilt, wobei die 3. Zivilkammer in jedem 2., 6., 10. und 14. Durchlauf und die 6. Zivilkammer in jedem 1., 4., 6., 9., 11. und

14. Durchlauf übersprungen wird. Die 9. Zivilkammer erhält in jedem 3., 7., 11 und 14. Durchlauf eine Zuteilung und wird in den übrigen Durchläufen übersprungen.

Für die OH-Sachen gilt der gleiche Turnus.

**(2)** Geht eine Sache ein, die nach Kapitel I lit. B. I 1, 2 a oder 2 b zu einem bestimmten Spruchkörper gehört, wird diese Sache auf die Verteilung nach dem Turnus angerechnet.

**(3)** Sachen, die wegen einer alleinigen Spezialzuständigkeit einer am Turnus teilnehmenden Kammer zufallen, werden mit folgendem Faktor auf den Turnus der erstinstanzlichen Zivilsachen angerechnet:

<b>Geschäftsaufgabe gemäß Kapitel II</b>		<b>Anrechnungsfaktor (O-Turnus)</b>
3. ZK	3.a), b)	1,0
	3. c)	0,3
	Baulandsachen	1,0
4. ZK	3.a)	1,3
	3.b)	1,0
	3 c)	0,3
	4.	1,0
	5.a), b)	1,0
	5.c)	0,3
	6. bis 8.	0,3
5. ZK	3.a), b)	1,0
	4.a)	1,3
	4.b)	1,0
	3.c), 4.c)	0,3
6. ZK	2.c)	0,3
	3.a)	2,1
	3.b)	1,0
	3.c)	0,3

**bb)**

- Erinstanzliche Bausachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG einschließlich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht werden in einem gesonderten Turnus verteilt:

Ein Turnus umfasst drei Durchläufe. Die erste eingehende erstinstanzliche Bausache entfällt auf die 3. Zivilkammer, die zweite auf die 4. Zivilkammer, die dritte auf die 5. Zivilkammer, die vierte auf die 6. Zivilkammer und wieder von vorn beginnend, wobei die 3. Zivilkammer in jedem zweiten Durchlauf und die 6. Zivilkammer in jedem dritten Durchlauf übersprungen wird. Verfahren im Sinne des S. 1 (erstinstanzliche Bausachen) werden mit dem Faktor 2,1 auf den Turnus in O Sachen angerechnet.

- Zweitinstanzliche Bausachen (mit Ausnahme von Beschwerdesachen) im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG einschließlich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht werden in einem gesonderten Turnus verteilt:

Ein Turnus umfasst drei Durchläufe. Die erste eingehende zweitinstanzliche Bausache entfällt auf die 3. Zivilkammer, die zweite auf die 4. Zivilkammer, die dritte auf die 5. Zivilkammer, die vierte auf die 6. Zivilkammer und wieder von vorn beginnend, wobei die 3. Zivilkammer in jedem zweiten Durchlauf und die 6. Zivilkammer in jedem dritten Durchlauf übersprungen wird. Eine Anrechnung im Turnus erfolgt zum Faktor 1.

- cc)** Bei Erkrankung eines Richters der am Turnus teilnehmenden Kammern über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus, erhält die Kammer, der der erkrankte Richter angehört, zwei Wochen nach Dienstantritt einen Bonus in Höhe der Zahl, die dem Eingang im Dezernat des erkrankten Richters im Zeitraum vom Beginn des Kalendertages, der sich vier Wochen nach Beginn der Erkrankung ergibt, bis zum Ende des Kalendertages, der dem Beginn des Dienstantrittes vorangeht, entspricht.

**d) Zurückverwiesene Verfahren**

- aa)** Gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesene Verfahren fallen in die Zuständigkeit des Vertreters der Kammer, welche die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.
- bb)** Zurückverwiesene Verfahren aus dem Landgericht ausgeschiedener Richter, die weder unter aa) fallen noch einer Spezialzuständigkeit unterliegen, werden über die Turnusregelung verteilt.

**e) Verfahren bei gleichzeitigem Eingang und bei Abgabe oder Verweisung**

- aa)** Bei gleichzeitig in der Geschäftsstelle eingehenden Sachen ist die alphabetische Reihenfolge der Namen oder Firmen der Beklagten maßgeblich, bei mehreren Beklagten der zuerst aufgeführte.
- bb)** Wird eine Sache durch Abgabe innerhalb des Hauses erledigt, erhält die abgebende Kammer einen auf den Turnus anzurechnenden Malus. Bei der aufnehmenden Kammer wird die Sache als Neueingang eingetragen und auf den Turnus angerechnet. Bei einer Verweisung an ein anderes Gericht findet ein Ausgleich nicht statt.

## **II. Sonstige Zivilsachen**

Die Zuständigkeit für sonstige Zivilsachen ergibt sich aus Kapitel II dieses Geschäftsverteilungsplanes.

## **III. Sonderzuständigkeiten wegen Sachzusammenhangs**

Für erstinstanzliche Zivil- und Bausachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG wird eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Maßgabe folgender Regelungen begründet:

### **1. Begriffsbestimmungen**

#### **a) Bezugsverfahren sind:**

Nr.1: ein Streit- oder Prozesskostenhilfverfahren, das noch anhängig ist oder bei der die Sachentscheidung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Maßgeblich ist das Verkündungsdatum, hilfsweise das Zustellungsdatum der früheren Sachentscheidung einerseits und das Datum des Neueinganges andererseits. Einer Sachentscheidung im vorstehenden Sinne gleichgestellt ist ein Vergleichsabschluss oder eine Entscheidung nach § 91a ZPO. Das gilt nicht, wenn die Kammer nur über einen Befangenheitsantrag entschieden hat.

Nr.2: ein selbständiges Beweisverfahren unabhängig vom Bearbeitungsstand.

Nr. 3: anhängige Zivilverfahren für nachfolgende selbständige Beweisverfahren.

#### **b) Vorbefasster Richter:**

Nr.1: der Einzelrichter oder Berichterstatter, in dessen Zuständigkeit ein laufendes Bezugsverfahren geführt wird,

Nr.2: der Einzelrichter oder Berichterstatter, der die frühere Sachentscheidung im Bezugsverfahren getroffen bzw. an dem gleichgestellten Verfahrensabschluss mitgewirkt hat,

Nr.3: derjenige Richter, der im Zeitpunkt des Abschlusses eines selbständigen Beweisverfahrens (Abschluss der Beweisaufnahme) der zuständige Einzelrichter/Berichterstatter ist.

#### **c) Sachzusammenhang:**

Als zusammenhängende Sachen gelten ein neues erstinstanzliches Zivilverfahren bzw. eine Bausache im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG und ein Bezugsverfahren, wenn wenigstens eine Partei oder ein Beteiligter im Sinne von §§ 64 bis 77 ZPO an jedem der Verfahren beteiligt ist und sie das gleiche Rechts- und Lebensverhältnis betreffen. Dasselbe gilt in den Fällen der §§ 323, 717, 731, 769 und 945 ZPO. Kapitel I lit. B I 1 des Geschäftsverteilungsplans ist entsprechend anzuwenden.

## **2. Begründung einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs**

Steht eine neue Sache in einem Sachzusammenhang mit einem Bezugsverfahren, dann ist die Kammer, der der vorbefasste Richter bei Eingang der neuen Sache angehört, auch für die neue Sache zuständig, außer der vorbefasste Richter ist im Zeitpunkt des Einganges der neuen Sache bei Gericht nicht mit einem Arbeitskraftanteil von mindestens 25 % mit der Bearbeitung von erstinstanzlichen Zivilsachen und/oder Bausachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG befasst oder für die neue Sache besteht eine Spezialzuständigkeit nach Kapitel II des Geschäftsverteilungsplans.

## **3. Handelssachen**

Für Verfahren der Kammer für Handelssachen findet die Regelung über die Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs keine Anwendung.

## **IV. Zuständigkeitskonflikte in Zivilsachen**

1. Wurde ein Verfahren einer Kammer wegen Sachzusammenhangs oder einer nicht unter § 72a Satz 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit zugewiesen und hält der mit der ersten Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter seine Kammer insoweit nicht für zuständig, so gibt er die Sache an die zentrale Verteilungsstelle zurück, die das Verfahren an der nächsten freien Stelle im Turnus für erstinstanzliche, allgemeine Zivilsachen einträgt. Wurde ein Verfahren einer Kammer nach anderen Vorschriften zugewiesen und sieht der mit der ersten Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter eine Streitigkeit nach § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG als vorliegend an, so gibt er die Sache ebenfalls an die zentrale Verteilungsstelle zurück, die das Verfahren an der nächsten freien Stelle im Turnus für Verfahren nach § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG einträgt.

Hält der daraufhin mit der Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter seine Kammer nicht für zuständig, so ruft er in den Fällen der Zuweisung wegen Sachzusammenhangs oder einer nicht unter § 72a Satz 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit das Präsidium zur Klärung des Zuständigkeitskonflikts an.

2. Wurde ein Verfahren einer Kammer nach anderen Vorschriften zugewiesen und hält der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Vorsitzende/Einzelrichter eine andere Kammer aufgrund einer nicht unter § 72a Satz 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit oder eines Sachzusammenhangs für zuständig, so leitet er die Sache an die von ihm für zuständig erachtete Kammer weiter.

Hält der daraufhin mit der Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter seine Kammer nicht für zuständig, so gibt er die Akten an die abgebende Kammer zurück oder leitet sie an eine von ihm für zuständig gehaltene dritte Kammer weiter. Einigen sich die beteiligten Vorsitzenden/Einzelrichter nicht, so entscheidet in den Fällen der Abgabe wegen Sachzusammenhangs oder einer nicht unter § 72a Satz 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit über die Zuständigkeit auf Antrag des zuletzt mit der Sache befassten Vorsitzenden/Einzelrichters das Präsidium.

3. Geschieht die Abgabe nicht binnen eines Monats, verbleibt die Sache bei der Kammer, der sie zugewiesen wurde. Dies gilt nicht für gesetzlich festgelegte funktionelle Zuständigkeiten. Die Monatsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Tatsachen bekannt werden konnten, aus denen sich der Sachzusammenhang bzw. die nicht unter § 72a Satz 1 GVG fallende Spezialzuständigkeit ergibt.

4. Für die unter § 72a Satz 1 GVG fallenden Streitigkeiten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **C. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Strafsachen**

### **I. Strafsachen erster Instanz, Jugend- und Jugendschutzsachen, Jugendschwurgerichtssachen, Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerdesachen**

Die Zuweisung der Geschäfte und die Zuständigkeit der einzelnen Kammer richten sich nach der folgenden Reihenfolge, wobei jeweils bei gleichzeitigem Eingang die Zuweisung in der Reihenfolge des Alters der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten, beginnend mit dem Ältesten erfolgt:

#### **1. Spezialzuständigkeit**

- a) Die Zuständigkeit einer Strafkammer infolge Spezialzuständigkeit ergibt sich zunächst aus Kapitel II.
- b) Jugendschwurgerichtssachen, Jugend- und Jugendschutzsachen, Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und der Jugendschöffengerichte, Beschwerden in Jugendsachen sowie AR-Sachen in Jugendsachen werden jeweils wechselseitig auf die 4. und 14. Strafkammer, jeweils beginnend mit der 14. Strafkammer, verteilt, soweit sich nicht aus Kapitel I lit. C I 2 c etwas anderes ergibt.
- c) Zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG, die Straftaten im Sinne von § 369 AO zum Gegenstand haben sowie diesbezügliche Beschwerden, werden von der 2. Strafkammer bearbeitet.

Von den erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG, die Straftaten im Sinne von § 369 AO zum Gegenstand haben, wird von der 11. Strafkammer jede dritte bearbeitet, die übrigen von der 2. Strafkammer.

Von den übrigen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen wird jede dritte von der 2. Strafkammer, die übrigen von der 11. Strafkammer, bearbeitet.

Sofern bei der 2. Strafkammer eine zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsache oder Beschwerde, die Straftaten im Sinne von § 369 AO zu Gegenstand hat, eingeht, wird die Kammer bei der nächsten Zuteilung der übrigen zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen bzw. Beschwerden ausgelassen.

- d) Beschwerden, die nicht ausdrücklich anderen Kammern zugewiesen sind, werden wechselseitig auf die 3. und 10. Strafkammer, jeweils beginnend mit der 10. Strafkammer, verteilt.

#### **2. Turnusregelung**

- a) Sonstige erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen werden im Turnus wie folgt auf die 3., 5., 10., 13. und 16. Strafkammer verteilt, wobei der 16. Strafkammer die Hälfte

ihres mit Ablauf des 31.12.2020 vorhandenen Bonus in das Geschäftsjahr 2021 übertragen wird:

aa)

Ein Turnus umfasst 21 Durchläufe. Die erste eingehende allgemeine Erwachsenensache entfällt auf die 5. Strafkammer, die zweite auf die 10. Strafkammer, die dritte auf die 13. Strafkammer, die vierte auf die 16. Strafkammer, die fünfte auf die 3. Strafkammer, die sechste auf die 5. Strafkammer und so fort. Die 5. Strafkammer wird in jedem 5., 10., 15. und 20. Durchgang, die 10. Strafkammer in jedem 6. und 14. Durchgang übersprungen.

bb)

Sachen, die der Spezialzuständigkeit einer am Turnus teilnehmenden Kammer unterfallen, werden mit folgendem Faktor auf den Turnus der erstinstanzlichen Erwachsenensachen angerechnet, wobei die 1. und 5. Strafkammer, die 2. und 16. Strafkammer, die 3. und 4. Strafkammer, die 11. und 13. Strafkammer sowie die 10. und 14. Strafkammer jeweils eine Anrechnungseinheit bilden:

<b>Am Turnus teilnehmende Kammer</b>	<b>Geschäftsaufgabe der Anrechnungseinheit gemäß Kapitel II</b>	<b>Anrechnungsfaktor</b>
16. Strafk.	1.a. und 1.b. Geschäftsaufgabe der 2. Strafk.	3,20
	1.c. und 2.c. Geschäftsaufgabe der 2. Strafk.	0,05
	2.a. und 2.b. Geschäftsaufgabe der 2. Strafk.	0,30
	1.c. Geschäftsaufgabe der 16. Strafk.	1,00
	2. Geschäftsaufgabe der 16. Strafkammer	0,10
5. Strafk.	1., 3. und 4. Geschäftsaufgabe der 1. Strafkammer	2,10
	2. und 5. Geschäftsaufgabe der 1. Strafkammer	0,05
	1.b. Geschäftsaufgabe der 5. Strafkammer	1,00
	2. Geschäftsaufgabe der 5. Strafkammer	0,10
3. Strafk.	2., 4., 5. und 8. Geschäftsaufgabe der 3. Strafk.	1,00
	3. Geschäftsaufgabe der 3. Strafkammer	0,05
	1. und 2. Geschäftsaufgabe der 4. Strafkammer	2,10
	3. und 4.a. Geschäftsaufgabe der 4. Strafkammer	1,40
	4.b. und 5. Geschäftsaufgabe der 4. Strafkammer	0,20
	4 c. Geschäftsaufgabe der 4. Strafkammer	0,05

<b>Am Turnus teilnehmende Kammer</b>	<b>Geschäftsaufgabe der Anrechnungseinheit gemäß Kapitel II</b>	<b>Anrechnungsfaktor</b>
13. Strafk.	1.a. und 1.b. Geschäftsaufgabe der 11. Strafk.	3,20
	1.c. Geschäftsaufgabe der 11. Strafk.	0,05
	1.d., 1.e. u. 1.f. Geschäftsaufgabe der 13. Strafk.	1,00
	2.a. und 2.b. Geschäftsaufgabe der 11. Strafk.	0,30
	2.Geschäftsaufgabe der 13. Strafk.	0,10
10. Strafk.	2. Geschäftsaufgabe der 10. Strafkammer	2,10
	3. Geschäftsaufgabe der 10. Strafkammer	1,00
	4. Geschäftsaufgabe der 10. Strafkammer	0,05
	1. und 2. Geschäftsaufgabe der 14. Strafkammer	2,10
	3. und 4.a. Geschäftsaufgabe der 14. Strafkammer	1,40
	4.b. und 5. Geschäftsaufgabe der 14. Strafkammer	0,20
	4.c. Geschäftsaufgabe der 14. Strafkammer	0,05

- b) Erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl vollzogen wird, werden abweichend von Absatz a) aa) wie folgt verteilt:

Die eingehenden Sachen werden gleichmäßig auf die 6. Strafkammer und die am Turnus teilnehmenden Strafkammern unabhängig von nach Absatz a) bb) erworbenen Boni verteilt, wobei die erste Sache auf die 6., die zweite auf die 3., die dritte auf die 5., die vierte auf die 10., die fünfte auf die 13., die sechste auf die 16. mit Ausnahme der ersten auf sie entfallenden Sache, bei der sie übersprungen wird, die siebte auf die 6. Strafkammer und so fort entfällt. In jedem 2. Durchlauf wird die 5. Strafkammer und in jedem 3. Durchlauf die 3. und 10. Strafkammer übersprungen. Sofern nach dem Eingang der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl erlassen und vollzogen wird, wird die am Haftturnus teilnehmende Kammer bei der nächsten Zuteilung ausgelassen; dies gilt nicht bei Erlass des Haft- oder Unterbringungsbeehl nach oder mit der Urteilsverkündung. Die in Satz 1 genannten Strafsachen werden mit dem Faktor 1,0 bei den am Turnus teilnehmenden Kammern auf den Turnus angerechnet.

- c) Erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen einschließlich Jugendschwurgerichtssachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl vollzogen wird, werden gleichmäßig auf die 4. und 14. Strafkammer und unabhängig von nach Absatz a) bb) erworbenen Boni verteilt, wobei die erste Sache auf die 14., die zweite auf die 4., die dritte auf die 14. und so fort entfällt. Sofern nach dem Eingang der Sache gegen min-

destens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen und vollzogen wird, wird die am Haftturnus teilnehmende Kammer bei der nächsten Zuteilung ausgelassen; dies gilt nicht bei Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls nach oder mit der Urteilsverkündung. Von den in Satz 1 genannten Strafsachen werden Jugendschwurgerichtssachen mit dem Faktor 2,1 und sonstige erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen mit dem Faktor 1,4 bei den oben genannten Kammern auf den Turnus angerechnet.

- d) Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt im Zeitpunkt der nächsten Zuteilung der betreffenden Kammer nach Absatz a) aa). Dies bedeutet, dass bei Eingang eines einer Spezialzuständigkeit einer Kammer unterfallenden Verfahrens der betreffenden Anrechnungseinheit (1./5. Strafkammer; 2./16. Strafkammer; 3./4. Strafkammer; 11./13. Strafkammer oder 10./14. Strafkammer) zunächst ein Bonus in der sich aus Absatz a) bb) ergebenden Höhe gutgeschrieben wird. Sobald der Bonus den Wert 1 erreicht oder übersteigt, wird die betreffende Kammer im Zeitpunkt der nächsten sich aus Absatz a) aa) ergebenden Zuteilung übersprungen. Zugleich verringert sich der Bonus der Anrechnungseinheit um 1. Die entsprechende Kammer bzw. die entsprechenden Kammern wird/werden bei den nachfolgenden Zuteilungen solange übersprungen bis der Bonus auf einen Wert unter 1 abgeschmolzen ist. Davon abweichend erfolgt die Anrechnung auf den Turnus für die 2.b. Geschäftsaufgabe der 2. Strafkammer einen Monat nach Eingang des Ablehnungsgesuches in der 2. Strafkammer.

Für den Fall des sich aus Kapitel I lit. C. V für eine Anrechnungseinheit ergebenden Malus erhält die Kammer im Zeitpunkt der nächsten Zuteilung der betreffenden Kammer eine der Höhe des Malus entsprechende Anzahl von erstinstanzlichen Strafsachen aus dem Turnus zusätzlich.

## **II. Allgemeine Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene**

Allgemeine Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene werden getrennt nach Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in zeitlicher Reihenfolge, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alters der Angeklagten, beginnend mit dem Ältesten, eingetragen.

Berufungen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Halle (Saale) fallen in die Zuständigkeit der 8. Strafkammer.

Die übrigen Berufungen werden im Turnus jeweils wie folgt auf die 7., 8. und 9. Strafkammer verteilt: Das erste und fünfte eingehende Verfahren auf die 9. Strafkammer, das zweite, vierte, sechste, siebente, neunte und zehnte auf die 7. Strafkammer, das dritte und achte auf die 8. Strafkammer und so fort.

## **III. Fortsetzung ausgesetzter Verfahren**

Werden Strafverfahren, die vor Geltung dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgesetzt wurden, fortgesetzt, so bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig, soweit nicht die besonderen Bestimmungen des Kapitels II die Zuständigkeit regeln.

#### **IV. Abgetrennte Strafverfahren**

Abgetrennte Strafverfahren werden bei der für sie zuständigen Kammer als Neueingang eingetragen und, sofern sie in die Zuständigkeit der 1., 2., 3., 4., 5., 10., 11., 13., 14. oder 16. Strafkammer fallen, entsprechend auf den Turnus angerechnet.

#### **V. Abgaben innerhalb des Hauses**

Wird ein Strafverfahren innerhalb des Hauses an eine andere Strafkammer abgegeben, wird das Verfahren bei der erhaltenden Kammer als Neueingang behandelt. Sofern das Verfahren nunmehr in die Zuständigkeit der 1., 2., 3., 4., 5., 10., 11., 13., 14. oder 16. Strafkammer fällt, wird es entsprechend auf den Turnus angerechnet. Bei der 1., 2., 3., 4., 5., 10., 11., 13., 14. oder 16. Strafkammer wird das Verfahren im Falle der Abgabe als Malus auf den Turnus angerechnet.

#### **VI. Verfahren im Fall der Rücknahme einer Anklageschrift**

Wird, nachdem in einer Sache die Anklage zurückgenommen worden war, erneut Anklage erhoben, so wird das Verfahren für die Kammer, in der es zunächst anhängig war, als Neueingang eingetragen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

#### **VII. AR-Sachen in Erwachsenensachen**

AR-Sachen, die sich auf Schöffen beziehen, sind der 1. Strafkammer ausschließlich zugewiesen.

Sofern ein AR-Verfahren eine Wirtschaftsstrafsache, die Straftaten nach § 369 AO zum Gegenstand hat, betrifft, wird das Verfahren der 2. Strafkammer zugewiesen. Im Übrigen werden AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen wechselseitig, beginnend mit der 2. Strafkammer auf die 2. und 11. Strafkammer verteilt.

Für Entscheidungen über die Übernahme von Strafverfahren in Erwachsenensachen nach Vorlage durch ein Amtsgericht zum Zwecke der Verbindung mit einem bereits beim Landgericht anhängigen Verfahren (Bezugsverfahren) ist die Kammer zur Entscheidung über die Übernahme zuständig, in welcher das Bezugsverfahren geführt wird. Im Übrigen werden die AR-Sachen im Turnus wie folgt auf die 3., 5., 10., 13. und 16. Strafkammer verteilt: Das erste Verfahren erhält die 3. Strafkammer, das zweite die 5. Strafkammer, das dritte die 10. Strafkammer, das vierte die 13. Strafkammer, das fünfte die 16. Strafkammer, das sechste die 3. Strafkammer und so fort.

Im Fall der Übernahme wird das Verfahren bei der übernehmenden Kammer als Neueingang behandelt und entsprechend auf den Turnus angerechnet.

## D. Vorrangregelungen

Ist ein Richter mehreren Kammern zugeteilt, hat die Tätigkeit in einer Strafkammer Vorrang gegenüber der in einer Zivilkammer, diese wiederum Vorrang gegenüber der in der Kammer für Rehabilitierungssachen.

## E. Vertretungsregelungen, Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

### 1. Allgemeine Regelungen

Soweit die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt ist, vertritt ihn der zuerst aufgeführte Beisitzer, der Richter auf Lebenszeit ist.

Ist eine andere Kammer zur Vertretung bestimmt, so vertreten zunächst die ihr angehörenden Beisitzer, die nicht Stellvertreter des Vorsitzenden sind, beginnend mit dem zuletzt aufgeführten Beisitzer, sodann der stellvertretende Vorsitzende, sodann der Vorsitzende.

Sind alle Richter der zur Vertretung berufenen Kammer verhindert, sind die Richter berufen, welche die Vertretungskammer vertreten und so fort.

Soweit die Kammern einander in der (umgekehrten) Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen vertreten, folgen auf die letzte Kammer einer Reihe die noch nicht herangezogenen ersten Kammern der Reihe.

### 2. Sonderregelungen für Strafkammern, Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

- a) Zur Vertretung einer kleinen Strafkammer sind zunächst die ausdrücklich benannten Vertreter berufen. Sind alle Richter verhindert, sind die Richter der zur Vertretung berufenen kleinen Strafkammer berufen.
- b) Ist durch die bisherigen Vertretungsregelungen die vollständige Besetzung einer sonstigen Strafkammer nicht gewährleistet, so wird diese
  - durch die noch nicht herangezogenen Strafkammern mit Ausnahme der 12. und 15. Strafkammer in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen – beginnend mit der Strafkammer, die in ihrer Ordnungszahl auf die letzte ausdrücklich benannte Vertretungskammer folgt – vertreten,
  - sodann durch die Beisitzer der 12. Strafkammer (Kammer für Rehabilitierungssachen),
  - sodann durch die Zivilkammern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen,
  - sodann durch die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen.
- c) Für die Heranziehung von Richtern zur Vertretung der Strafkammern in Sitzungen gilt § 49 Abs. 4 GVG analog.

- d) In Abweichung von den allgemeinen Vertretungsregeln wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche wie folgt geregelt:

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder einer großen Strafkammer werden, wenn die Strafkammer nicht mit einer zur Entscheidung ausreichenden Anzahl von Richtern besetzt ist, die Richter der 2. Strafkammer herangezogen, danach die diese Kammer vertretenden Richter und so fort. Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen einen oder mehrere Richter der 2. Strafkammer und ist diese Kammer nicht mit einer zur Entscheidung ausreichenden Zahl von Richtern besetzt, so entscheiden die Richter der 4. Strafkammer, danach die diese vertretenden Richter und so fort.

Über die Ablehnung eines Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer entscheidet der Vorsitzende der 2. Strafkammer (kleine Strafkammer), danach dessen Vertreter als Vorsitzender der kleinen Strafkammer. Wird der Vorsitzende der 2. Strafkammer als kleine Strafkammer selbst als befangen abgelehnt, entscheidet der ihn in der 2. Strafkammer (große Strafkammer) vertretende Beisitzer, danach dessen Vertreter.

### **3. Sonderregelungen für Zivilkammern**

Ist durch die bisherigen Vertretungsregelungen die vollständige Besetzung einer Zivilkammer nicht gewährleistet, so wird in dieser vertreten

- a) durch die noch nicht herangezogenen Zivilkammern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der Zivilkammer, die in ihrer Ordnungszahl auf die letzte ausdrücklich benannte Vertretungskammer folgt,
- b) sodann durch die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen,
- c) sodann durch die Strafkammern mit Ausnahme der 12. Strafkammer in umgekehrter Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der 16. Strafkammer,
- d) sodann durch die Beisitzer der 12. Strafkammer - Kammer für Rehabilitierungssachen.

## **F. Güterichter**

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden Ri'inLG Kawa und Ri'inLG Milferstedt-Grubert zu je 1/10, Ri'inLG Ulmer und Ri'inLG Ringel zu je 1/20 und Ri'inLG Dr. Fichtner ohne gesonderten Arbeitskraftanteil bestellt.

## **G. Bereits begründete Zuständigkeiten**

Die durch den Geschäftsverteilungsplan der Vorjahre sowie durch nachfolgende Änderungsbeschlüsse begründeten Zuständigkeiten und Kammerbesetzungen für die am 01.01.2021 anhängigen Verfahren, in denen eine Kammer bereits in der Sache tätig geworden ist, bleiben

durch diesen Geschäftsverteilungsplan unberührt, sofern sich nicht aus Kapitel II eine abweichende Regelung ergibt.

## H. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Die Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts Halle vom 15.10.2018 über die Verteilung der Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes (§ 22c Abs. 1 S. 4 GVG) gelten fort.

### Kapitel II:

## Besetzungen und Geschäftsaufgaben der Kammern

### Allgemeines für den Geltungsbereich Zivilkammern:

Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin gem. § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündenden Entscheidungen in ihrer bisherigen Besetzung zuständig.

Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammer während des Geschäftsjahres, soweit das wechselnde Kammermitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Halle zugewiesen ist.

## 1. Zivilkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	VPräsLG	Ehm	1/2 und 1/2 Vw
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Kawa	3/5 und 1/10 Güterrichterin
	2. Ri'inLG	Ringel	1/4 und 7/10 Vw und 1/20 Güterrichterin
	3. Ri'inLG	Tenneberg	49/50
Vertreter:	3. Zivilkammer		

---

### Geschäftsaufgaben:

1. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist;

2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist;
3. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
4. zweitinstanzliche Verfahren nach §§ 103 Abs. 1 ff. Sachenrechtsbereinigungsg, Entscheidungen nach § 88 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und § 18 Bodensonderungsg;
5. Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO, § 5 FamFG;
6. AR-Sachen;
7. erst- und zweitinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (umfasst Beschwerdeverfahren) - § 72a Satz 1 Nr. 6 GVG -, zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
8. alle Zivilverfahren, die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes anderen Zivilkammern nicht zugeordnet werden können.

### 3. Zivilkammer

#### zugleich als Kammer für Baulandsachen

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Kochale</b>	<b>3/4 und 3/20 Richtervertretung</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Ulmer	7/20 und 1/20 Güterichterin
	2. Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt	2/5
	3. Ri	Dursun	
	4. Ri	Günther	
Vertreter:	6. Zivilkammer, hilfsweise 4. Zivilkammer		

#### als Kammer für Baulandsachen:

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Kochale</b>	<b>1/10</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Ulmer	1/10
	2. Ri'inVG	Dr. Saugier	
Vertreter:	Für die Richter des Landgerichts: Ri'inLG Dr. Hammerschmidt für Ri'inVG Dr. Saugier: Ri'inVG Baus		

---

#### **Geschäftsaufgaben:**

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht, jeweils mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren;
3. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie c) diesbezügliche Beschwerdeverfahren (§ 72a Satz 1 Nr. 7 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;

### als Kammer für Baulandsachen:

Verfahren, für die nach §§ 217 ff. BauGB oder nach den gemäß § 232 BauGB geltenden landesrechtlichen Zuweisungen die Kammer für Baulandsachen zuständig ist.

## 4. Zivilkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Dr. Grubert</b>	
Beisitzer:	1. RiLG	Hamm	
	2. Ri'inLG	Hülsmann	
	3. Ri'inLG	Weichert	1/2
	4. Richterin	Rammelt	
Vertreter:	5. Zivilkammer, hilfsweise 3. Zivilkammer		

---

### **Geschäftsaufgaben:**

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren;
3. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten sowie c) Beschwerdeverfahren aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
4. erstinstanzliche Verfahren nach §§ 103 SachenRBERG und § 14 Absatz 1 VerkFIBerG,
5. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche und c) Beschwerdeverfahren in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Satz 1 Nr. 5 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
6. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG sowie Entscheidungen nach § 15 BNotO oder § 54 BeurkG;
7. Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse und den Kostenansatz der Amtsgerichte mit Ausnahme des Kostenansatzes nach § 16 ZSEG/§ 4 JVEG;
8. Beschwerden gegen Vergütungsfestsetzungen in Prozesskostenhilfverfahren und gegen Festsetzungen nach § 11 RVG;

## 5. Zivilkammer

<b>Vorsitzende</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Lachs</b>	
Beisitzer	1. Ri'inLG	Geyer	
	2. Ri'inLG	Keil	
	3. Ri'inLG	Fichtner	1/2
	4. Ri	Nourney	

Vertreter:

4. Zivilkammer, hilfsweise 6. Zivilkammer

---

#### **Geschäftsaufgaben:**

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren;
3. a) erstinstanzliche Verfahren, b) Berufungen sowie c) Beschwerdeverfahren betreffend Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
4. a) erstinstanzliche Streitigkeiten, b) Berufungen und c) Beschwerdeverfahren aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Satz 1 Nr. 4 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht.

## **6. Zivilkammer**

---

#### **Vorsitzende:**

#### **N.n.**

- |    |         |                     |                             |
|----|---------|---------------------|-----------------------------|
| 1. | Ri'inLG | Dr. Schluchter      | 1/2 und 1/10 Vw             |
| 2. | Ri'inLG | Milferstedt-Grubert | 9/10 und 1/10 Güterichterin |
| 3. | Ri'inLG | Kawa                | 3/10                        |
| 4. | Ri'inAG | Dr. Thieme          | 1/2                         |
| 5. | Ri'inLG | Dr. Müller-Mezger   | 1/4                         |

#### **Geschäftsaufgaben:**

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche, b) Berufungs- und c) Beschwerdeverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
3. a) erstinstanzliche, b) Berufungs- und c) Beschwerdeverfahren über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) sowie über damit im Zusammenhang stehende Amtshaftungsansprüche zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht.

## 7. Zivilkammer, 1. Kammer für Handelssachen

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Dr. Grubert</b>	
Beisitzer:	Handelsrichter	Ratzka	1/10
	Handelsrichter	Peter	1/10
Vertreter:	VRi'inLG Rosenbach, hilfsweise VRi'inLG Kochale, hilfsweise 3. Zivilkammer		

---

### Geschäftsaufgabe:

Verfahren, über welche die 7. Zivilkammer entschieden hat und die an das Landgericht zurückverwiesen werden.

## 8. Zivilkammer, 2. Kammer für Handelssachen

---

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Rosenbach</b>	<b>7/10</b>
Beisitzer	Handelsrichter	Henrici	
	Handelsrichter	Kuschfeld	
	Handelsrichter	Ciesolka	
	Handelsrichter	Wenzel	
	Handelsrichterin	Bieler	
	Handelsrichterin	Böhme	
	Handelsrichter	Leib	
	Handelsrichterin	Simon-Kuch	
	Handelsrichter	Ratzka	9/10
	Handelsrichter	Peter	9/10
Vertreter:	VRiLG Dr. Grubert, hilfsweise VRi'inLG Lachs, hilfsweise 5. Zivilkammer		

---

### Geschäftsaufgaben:

Geschäftsaufgaben, die der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen unterfallen, sofern nicht die 7. Zivilkammer zuständig ist.

## 9. Zivilkammer

---

Vorsitzende	<b>VRi'inLG</b>	<b>Rosenbach</b>	3/10
Beisitzer	1. Ri'inLG	Ulmer	1/5
	2. Ri'inLG	Tenneberg	1/50
	3. Ri	Backes	

Vertreter: 6. Zivilkammer

---

### Geschäftsaufgaben:

erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B

## 1. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Stengel</b>	<b>2/5</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Schwick	2/5
	2. Ri'inLG	Franz	1/5
	3. Ri'in	Engelhardt	1/10
	4. Ri'in	Steiche	1/5

Vertreter: 5. Strafkammer, hilfsweise 10. Strafkammer

---

### Geschäftsaufgaben:

1. Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
2. Beschwerden in Schwurgerichtssachen;
3. an die Erwachsenenschwurgerichtskammer zurückverwiesene Jugendschwurgerichtssachen;
4. zurückverwiesene Schwurgerichtssachen anderer Landgerichte;
5. AR-Sachen, soweit sie die Schöffen betreffen.

## 2. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Tormöhlen</b>	<b>2/3</b>
Beisitzer:	1. RiLG	Hoya	2/3
	2. RiAG	Dr. Mitsching	1/5
	3. Ri'in	Voigt	2/3 bis 22.01.2021
Vertreter:	11. Strafkammer		

### als kleine Wirtschaftsstrafkammer

<b>Vorsitzender</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Tormöhlen</b>
Vertreter:	RiLG Hoya, danach RiAG Dr. Mitsching, danach weiter hilfsweise 11. Strafkammer	

### als erweiterte kleine Wirtschaftsstrafkammer

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Tormöhlen</b>
Vertreter des Vorsitzenden:	RiLG	Hoya
Beisitzer:	RiLG	Hoya
Vertreter des Beisitzers:	Ri'AG	Dr. Mitsching

---

### **Geschäftsaufgaben:**

1. als große Strafkammer:
  - a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c;
  - b) zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen der 11. Strafkammer;
  - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
  - d) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;
  
2. als kleine Strafkammer:
  - a) Berufungsverfahren, die Straftaten nach § 74c Abs.1 GVG zum Gegenstand haben, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
  - b) zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen der 11. kleinen Strafkammer;
  - c) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß Kapitel I lit. E 2 d letzter Absatz.

### 3. Strafkammer

---

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Staron</b>	<b>1/2</b>
Beisitzer:	1. Ri'LG	Keizers	3/10
	2. Ri'inLG	Petersen	1/2
	3. Ri'in	Dr. Kessler-Jensch	1/5
Vertreter:	13. Strafkammer, hilfsweise 5. Strafkammer		

---

#### Geschäftsaufgaben:

1. erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
2. zurückverwiesene Strafsachen der 13. Strafkammer, sofern nicht die 2. Strafkammer zuständig ist;
3. Beschwerden, die nicht ausdrücklich anderen Kammern zugewiesen sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 d;
4. zurückverwiesene Staatsschutzsachen;
5. Verfahren nach § 4 Abs. 2 NS-AufhG;
6. AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;
7. objektive Verfahren ohne Beschuldigten, für die keine Sonderzuständigkeit besteht;
8. alle sonstigen Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.

### 4. Strafkammer, Jugend-, Jugendschutz- und Jugendschwurgerichtskammer

---

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Staron</b>	<b>1/2</b>
Beisitzer:	1. Ri'LG	Keizers	3/10
	2. Ri'inLG	Petersen	1/2
	3. Ri'in	Dr. Kessler-Jensch	1/5
Vertreter:	14. Strafkammer		

#### zugleich als kleine Jugendkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Staron</b>
Vertreter:	Ri'inLG	Petersen

---

### Geschäftsaufgaben:

1. Jugendschwurgerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
2. zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer sowie anderer Landgerichte in Jugendschwurgerichtssachen;
3. zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer sowie anderer Landgerichte in sonstigen Jugend- und Jugendschutzsachen.
4. als große Jugendkammer:
  - a) Erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die zur Jugendkammer angeklagt sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
  - b) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
  - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugend- und Jugendschutzsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.
5. als kleine Jugendkammer:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
6. AR-Sachen in Jugend- und Jugendschutzverfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
7. alle sonstigen Entscheidungen in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Jugendkammer zugewiesen sind.

## 5. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG Stengel</b>	<b>2/5</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG Schwick	2/5
	2. Ri'inLG Franz	2/5
	3. Ri'in Steiche	1/5

Vertreter: 1. Strafkammer, hilfsweise 10. Strafkammer

### als kleine Strafkammer:

<b>Vorsitzender:</b>	VRiLG	Stengel
Vertreterin:	Ri'inLG	Schwick

### als erweiterte kleine Strafkammer:

<b>Vorsitzender:</b>	VRiLG	Stengel
Vertreterin des Vorsitzenden:	Ri'inLG	Schwick
Beisitzerin:	Ri'inLG	Schwick
Vertreterin der Beisitzerin	Ri'inLG	Franz

---

### Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:

- a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
- b) zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 10. Strafkammer;
- c) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII.

2. als kleine Strafkammer:

zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 7. kleinen Strafkammer.

## 6. Strafkammer

---

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Häußler</b>	<b>3/10 und 3/20 Vw</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Rosenfeld	1/10
	2. Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt	1/10
	3. Ri'inLG	Steiche	1/2
	4. Ri'in	Engelhardt	1/10
Vertreter:	16. Strafkammer		

---

### Geschäftsaufgaben:

erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2

## 7. Strafkammer

---

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Häußler</b>	<b>1/20</b>
Beisitzer:	1. RiLG	Kastrup	
	2. Ri'inLG	Rosenfeld	9/10
	3. Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt	1/2
	4. Ri'inAG	Zufall	3/10 und 1/5 Vw
Vertreter:	8. Strafkammer		

---

**als kleine Strafkammer:**

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Häußler</b>	<b>1/2</b>
Vertreterin:	Ri'inAG	Zufall, hilfsweise Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt

**als erweiterte kleine Strafkammer:**

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Häußler</b>
Vertreterin der Vorsitzenden	Ri'inAG	Zufall
Beisitzerin:	Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt

---

**Geschäftsaufgaben:**

1. als Strafvollstreckungskammer:

- a) Entscheidungen gemäß § 78a GVG;
- b) Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen nach § 78a GVG;
- c) alle sonstigen Strafvollstreckungs- und AR–Strafvollstreckungssachen.

2. als kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
- b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 9. Strafkammer.

## 8. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>zur Nieden</b>
Vertreterin:	VRi'inLG	Häußler

**als erweiterte kleine Strafkammer**

<b>Vorsitzender:</b>	VRiLG	zur Nieden
Vertreterin des Vorsitzenden:	VRi'inLG	Häußler
Beisitzerin:	Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt
Vertreterin des Beisitzers	Ri'inLG	Rosenfeld

---

**Geschäftsaufgaben:**

1. Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
2. zurückverwiesene Strafsachen der 5. kleinen Strafkammer.

## 9. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>PräsLG</b>	<b>Engelhard</b>	<b>1/5 und 4/5 Vw</b>
Vertreter:	RiLG	Keizers	

**als erweiterte kleine Strafkammer**

<b>Vorsitzender:</b>	PräsLG	Engelhard
Vertreter des Vorsitzenden:	RiLG	Keizers
Beisitzerin:	Ri'inLG	Ulmer

---

**Geschäftsaufgaben:**

1. Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C. II;
2. zurückverwiesene Strafsachen der 8. kleinen Strafkammer;
3. zurückverwiesene Strafsachen, soweit es sich um ein Berufungsurteil in Erwachsenensachen handelt, das von einem anderen Landgericht erlassen worden ist.

## 10. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Bortfeldt</b>	<b>1/2</b>
Beisitzer	1. Ri'inLG	Dr. Müller-Mezger	2/5
	2. Ri'in	Dr. Krausbeck	1/5
Vertreter:	5. Strafkammer		hilfsweise 3. Strafkammer

---

### **Geschäftsaufgaben:**

1. erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
2. zurückverwiesene erstinstanzliche Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer;
3. zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 5. Strafkammer;
4. Beschwerden, die nicht ausdrücklich anderen Kammern zugewiesen sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 d;
5. AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII.

## **11. Strafkammer**

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG Ringel</b>	1/2
Beisitzer:	1. RiLG Lüdeke	1/2
	2. Ri Dr. Müller	1/2

Vertreter 2. Strafkammer,

### **als kleine Wirtschaftsstrafkammer und kleine Strafkammer**

<b>Vorsitzender</b>	<b>VRiLG Ringel</b>
Vertreter	RiLG Lüdeke

### **als erweiterte kleine Wirtschaftsstrafkammer und erweiterte kleine Strafkammer**

<b>Vorsitzender</b>	<b>VRiLG Ringel</b>
Vertreter des Vorsitzenden	RiLG Lüdeke
Beisitzer	Ri Dr. Müller

---

### **Geschäftsaufgaben:**

1. als große Strafkammer:
  - a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
  - b) zurückverwiesene Strafsachen der 2. Strafkammer;
  - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
2. als kleine Strafkammer:
  - a) Berufungsverfahren, die Straftaten nach § 74c Abs.1 GVG zum Gegenstand haben, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
  - b) zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen der 2. Strafkammer;

## 12. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Stengel</b>	<b>1/5</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Schwick	1/5
	2. Ri'inLG	Franz	3/20
	3. Ri'in	Steiche	1/10
Vertreter:	1. Strafkammer, hilfsweise 10. Strafkammer		

---

### **Geschäftsaufgaben:**

1. Rehabilitierungsverfahren;
2. Betragsverfahren in Rehabilitierungsverfahren.

## 13. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG Ringel</b>		<b>1/2</b>
Beisitzer:	1. RiLG	Lüdeke	1/2
	2. Ri	Dr. Müller	1/2
Vertreter	3. Strafkammer		

### **als kleine Strafkammer**

<b>Vorsitzender</b>	<b>VRiLG Ringel</b>	
Vertreter	RiLG	Lüdeke

### **als erweiterte kleine Strafkammer**

<b>Vorsitzender</b>	<b>VRiLG Ringel</b>	
Vertreter des Vorsitzenden	RiLG	Lüdeke
Beisitzer	Ri	Dr. Müller

---

### **Geschäftsaufgaben:**

1. als große Strafkammer:
  - a) Staatsschutzsachen gemäß § 74a GVG;
  - b) Beschwerden gemäß § 74a Abs. 3 GVG i.V.m. § 73 Abs. 1 GVG;
  - c) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;

- d) zurückverwiesene Strafsachen der 3. und 16. großen Strafkammer;
- e) zurückverwiesene Strafsachen anderer Landgerichte, soweit es sich nicht um Schwurgerichtssachen, Jugend- oder Jugendschutz- oder Jugendschwurgerichtssachen oder Berufungssachen handelt;
- f) zweifach an das Landgericht Halle zurückverwiesene Erwachsenenstrafsachen, soweit eine zweite Auffangstrafkammer nicht besteht.
- g) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;

2. als kleine Strafkammer:

zurückverwiesene Strafsachen der 16. kleinen Strafkammer;

## 14. Strafkammer, Jugend-, Jugendschutz- und Jugendschwurgerichtskammer

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Bortfeldt</b>	<b>1/2</b>
Beisitzer:			
	1- Ri'inLG	Dr. Müller-Mezger	7/20
	2- Ri'in	Dr. Krausbeck	1/2
Vertreter:	4. Strafkammer		
<b><u>zugleich als kleine Jugendkammer</u></b>			
<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Bortfeldt</b>	
Vertreterin:	Ri'inLG	Dr. Müller-Mezger	

### **Geschäftsaufgaben:**

1. Jugendschwurgerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
2. zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer in Jugendschwurgerichtssachen;
3. zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer in sonstigen Jugend- und Jugendschutzsachen.
4. als große Jugendkammer:
  - a) erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die zur Jugendkammer angeklagt sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
  - b) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
  - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugend- und Jugendschutzsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.

5. als kleine Jugendkammer:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.

6. AR-Sachen in Jugend- und Jugendschutzverfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.

## 15. Strafkammer

---

<b>Vorsitzende:</b>	<b>VRi'inLG</b>	<b>Lachs</b>
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Keil
	2. RiLG	Hamm
Vertreter:	4. Zivilkammer	

---

### **Geschäftsaufgabe:**

Verfahren betreffend die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO.

## 16. Strafkammer

---

<b>Vorsitzender:</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Tormöhlen</b>	<b>1/3</b>
Beisitzer:	1. RiLG	Hoya	1/3
	2. RiAG	Dr. Mitsching	1/5
	3. Ri'in	Dr. Kessler-Jensch	3/5
	4. Ri'in	Voigt	1/3 bis 22.01.2021
Vertreter:	13. Strafkammer		

### **als kleine Strafkammer:**

<b>Vorsitzender:</b>	VRiLG	Tormöhlen
Vertreter:	RiLG Hoya, danach RiAG	Dr. Mitsching

### **als erweiterte kleine Strafkammer:**

<b>Vorsitzender:</b>	VRiLG	Tormöhlen
Vertreter des Vorsitzenden	RiLG	Hoya
Beisitzer:	RiLG	Hoya
Vertreter des Beisitzers	RiAG	Dr. Mitsching, hilfsweise Ri'in Dr. Kessler-Jensch

---

### **Geschäftsaufgaben:**

#### 1. als große Strafkammer:

- a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen, außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
- b) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;
- c) zurückverwiesene Strafsachen der 6. Strafkammer.

#### 2. als kleine Strafkammer:

zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 13. kleinen Strafkammer, die nicht Straftaten nach § 74c Abs.1 GVG zum Gegenstand haben.

## Abschlussbemerkung

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass

PräsLG	Engelhard	mit 4/5
VPräsLG	Ehm	mit 1/2
Ri'inLG	Ringel	mit 3/5 (Präsidialrichterin), mit 1/10 (Arbeitsgemeinschaftsleiterin)
RiLG	Keizers	mit 2/5 (Präsidialrichter)
RiAG	Dr. Mitsching	mit 1/10 (Referendare, Praktikanten)
Ri'inLG	Dr. Schluchter	mit 1/10 (Arbeitsgemeinschaftsleiterin)
Ri'inLG	Häußler	mit 3/20 (Notarsachen / Datenschutzbeauftragte)
Ri'inAG	Zufall	mit 1/5 (RDG u.a.)

ihrer Arbeitskraft in Verwaltungsangelegenheiten tätig sind. Dies wird durch den Zusatz „Vw“ gekennzeichnet.

Halle, 17.12.2020

Das Präsidium des Landgerichts

Engelhard

Ulmer

Stengel

Ringel

Dr. Grubert

Ehm

Keizers

Dr. Fichtner

Häußler